

**Satzung**  
**und**  
**Ordnungen**  
**des**  
**Sportverein Arnegg 1923 e.V.**

**Aktualisierte Ausgabe gültig 2022**



## Inhaltsverzeichnis

S a t z u n g.....	1
Geschäftsordnung .....	11
Disziplinarordnung .....	16
Ehrungsordnung .....	18
Jugendordnung.....	20
Finanzordnung.....	24
Beitragsordnung .....	28

# Satzung

des

## **Sportverein Arnegg 1923 e.V.**

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13. November 1923 in Arnegg gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Arnegg 1923 e.V.“  
Er hat seinen Sitz in 89134 Blaustein-Arnegg, Alb-Donau-Kreis und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Register Nr. VR 70 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Er verfolgt deshalb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Mitglieder und Amtsinhaber eines Satzungsamtes können angemessen entlohnt werden. Näheres regelt § 9 der Finanzordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft beim WLSB

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landes- Sportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

## 2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährigen) übernimmt der gesetzliche Vertreter bei Stellung des Aufnahmeantrages die Haftung für die Mitgliedsbeiträge des neuen Mitgliedes durch seine Unterschrift. Die Beitrittserklärung wurde ergänzt durch den Hinweis: „Ich erkläre hiermit die Mithaftung für die Mitgliedsbeiträge“.  
Die Aufnahme eines Mitgliedes kann auch über Internet erfolgen. Der Antrag ist nur dann rechtskräftig, wenn er mit einer Unterschriften-Signatur versehen ist. Ansonsten wird dem Interessierten eine Beitrittserklärung zum Ausfüllen aller Daten und mit der Bitte um Unterschrift zugestellt.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Halbjahres, in dem sie beantragt wird. Also am 01.01. bzw. am 01.07. eines Jahres. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- c) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- d) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende können nach langjähriger Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Näheres regeln die Ordnungen des Vereins, insbesondere die Ehrungsordnung.
- e) Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft beim Verein voraus.

## 3. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- b) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- c) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- d) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - 1) mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - 2) die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - 3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - 4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- e) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht ihm innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Bis zur Entscheidung des

Vereinsrates ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bestätigt der Vereinsrat den Ausschluss, so ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

- f) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

## §5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ordentliche Mitglieder
  - a) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen auszuüben.
  - a) Bei Jugendversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt.
  - b) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport auszuüben und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## §6 Beiträge

1. a) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig.  
b) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Ausnahme § 6 Ziffer 5).
3. Die Höhe von Zusatzbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen ist von den Abteilungsversammlungen festzusetzen.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

## §7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsrat
  - c) der Vorstand
  - d) die Fachausschüsse
  - e) die Abteilungsversammlung
  - f) die Abteilungsleitung
  - g) die Jugendversammlung

### 2. Einberufung

Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung, mit Ausnahme von Wahlen, brauchen nicht bekannt gegeben werden. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird im § 8 Nr. 2 geregelt.

### 3. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### 4. Wahlen

Alle Mitglieder des Vorstandes sind in der Jahreshauptversammlung **versetzt** auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen

Der Gesamtjugendleiter/in wird gemäß Jugendordnung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt.

Die Mitglieder der anderen Organe werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

#### Abstimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht.

### 1. Weitere Förmlichkeiten

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen einschließlich Wahlen der Organe ist die Geschäftsordnung maßgeblich.



## §8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres im Laufe des Folgejahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und auf der Vereins-Homepage unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes einschließlich der Fachausschüsse und der Abteilungsleiter
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der/des Gesamtjugendleiters/in und Vereinsjugendsprecher und –sprecherin, welche die Jugendvollversammlung wählt und durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt wird.
  - f) Bestätigung der/des Gesamtjugendleiters/in, des Vereinsjugendsprechers und –Sprecherin.
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge auf Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen bis Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden.

Als Dringlichkeitsantrag kann eine Satzungsänderung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wurde.

## §9 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter. Bei Verhinderung bis zu zwei Personen aus der Abteilungsleitung.
  - c) Zwei Vertreter aus dem Vorstand des FC Blautal 2001 e.V., die Mitglied im SV Arnegg 1923 e.V. sind.
2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Vereinsrat obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b) die Beschlussfassung, mit Ausnahme der Geschäftsordnung, über die Ordnungen des Vereins
  - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - e) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

## §10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - a) Mindestens zwei höchstens vier gleichberechtigte Vorsitzende nach § 26 Abs. 2 BGB
  - b) der / die Schatzmeister / in (§ 26 Abs. 2 BGB)
  - c) der / die Schriftführer / in
  - d) bis zu fünf Beisitzer / innen
  - e) der / die technische Leiter / in
  - f) der / die Gesamtjugendleiter /inÄmterhäufung ist für die Ämter a) bis d) nicht möglich.
2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan/ Stellenbeschreibung festzulegen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Fachausschüsse sowie an den Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
5.
  - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu 4 gleichberechtigten Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister / in. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne §26 Abs.2 BGB sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, wobei jeweils 2 Vorsitzende den Verein gemeinsam rechtsverbindlich vertreten.

- b) Das Vertretungsrecht der gesetzlichen Vertreter wird insoweit eingeschränkt, als, dass sämtliche Grundstücksgeschäfte der Genehmigung des Vereinsrats bedürfen. Darlehensverträge über € 15.000,- pro Geschäftsjahr sind ebenfalls vom Vereinsrat zu genehmigen. Übrige Rechtsverbindlichkeiten können nur im Rahmen des §8 der Finanzordnung eingegangen werden.

#### §11 Fachausschüsse

1. Zur Entlastung werden vom Vorstand nach Bedarf Fachausschüsse gebildet.
2. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

#### §12 Jugendversammlung

Die Jugendversammlungen haben nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal jährlich, unter Leitung des Gesamtjugendleiters stattzufinden.  
Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Jugendordnung.

#### §13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrats gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Die Abteilungskassen werden mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern geprüft.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen (näheres regelt die Finanzordnung).
8. Die Abteilungen nutzen Vereinseigentum.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

#### §14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung
- Disziplinarordnung sowie
- Abteilungsordnungen

Sie sind mit Ausnahme der Abteilungsordnungen, der Jugendordnung und der Geschäftsordnung vom Vereinsrat zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

#### §15 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand ist zuständig für Disziplinarangelegenheiten der Mitglieder. Der Vereinsrat ist die Berufungsinstanz und entscheidet endgültig, außer bei Ausschluss aus dem Verein.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen der Mitglieder gegen
  - die Satzung und Ordnungen des Vereins
  - die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins
  - das Ansehen und das Vermögen des Vereins
  - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Sport befassten Personen und Organe.

Näheres, insbesondere über die Verfahrensweise, regelt die Disziplinarordnung.

#### §16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung

## §17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Gemeindeverwaltung, die das Geld verwaltet, bis sich wieder ein Turn- und Sportverein im Ortsteil Arnegg mit den gleichen Zielen bildet, zu übertragen.
6. Das gleiche Verfahren ist auch anzuwenden bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke – z.B. bei Verlust der Gemeinnützigkeit.

## §18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Juni 1985 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.1993

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.1994

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2002

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2003

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.2004

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2005

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2006

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2016

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2017

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2018

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2022

# **Geschäftsordnung** **des** **Sportverein Arnegg 1923 e.V.**

## §1 Geltungsbereich-Öffentlichkeit

1. Der Sportverein Arnegg 1923 e.V. erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag fasst.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung es beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

## §2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach §8 Nr. 2, die der übrigen Organe nach §7 Nr. 2 der Satzung des Vereins.
2. Der Vorstand ist über die Einberufung der Organe zu informieren.

## §3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## §4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom einem der bis zu 4 Vorsitzenden bzw. von den obersten gewählten Amtsinhabern eines Organs eröffnet, geleitet und geschlossen (nachstehend Versammlungsleiter).
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

#### §5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

#### §6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## §7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in §8 Nr. 5 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Festsetzung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für allgemeine Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins in §8 Nr. 5.

## §8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingereicht werden, können als Dringlichkeitsantrag in der Versammlung behandelt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.
3. Über Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung in §8 Nr. 5.

## §9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.



§10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag am weitesten geht, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (vergleiche auch §7 Nr. 5 der Satzung des Vereins).
10. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

## §11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Fall eines Ausscheidens von Mitgliedern der Organe kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen (vergleiche §7 Nr. 4 der Satzung des Vereins).

## §12 Versammlungsprotokolle

1. Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist (vergleiche §7 Nr. 3 der Satzung des Vereins).
2. Dem Vorstand sind unverzüglich zwei Kopien des Protokolls zu übersenden.

## §13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1985 sofort in Kraft.

## **Disziplinarordnung** **des** **Sportverein Arnegg 1923 e.V.**

- §1 Alle Mitglieder sind dieser Disziplinarordnung unterworfen.
- §2 Der Vorstand ist zuständig für Disziplinarangelegenheiten der Mitglieder. Er wird von Amtswegen oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds tätig.  
Der Vereinsrat ist Berufungsinstanz und entscheidet endgültig, außer bei Ausschluss aus dem Verein. Er wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- §3 Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen der Mitglieder gegen
- die Satzung und die Ordnungen des Vereins
  - die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins, wozu auch die Nichtbezahlung einer Geldbuße und die Nichteinhaltung einer anderen Strafmaßnahme gehört (§4 c-g der Disziplinarordnung)
  - das Ansehen und das Vermögen des Vereins
  - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Sport befassten Personen und Organe.
- §4 Es können folgende Strafen verhängt werden:
- a) Verwarnung
  - b) Geldbuße bis zum 10fachen des Einzelmitgliedsbeitrages
  - c) Ausschluss von der Teilnahme am Übungsbetrieb auf bestimmte Zeit
  - d) Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen
  - e) Verbot des Betretens der vereinseigenen Sportanlage auf bestimmte Zeit
  - f) Enthebung oder zeitweiliger Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Vereinsorgans
  - g) Zeitweise Entziehung der Mitgliedsrechte
  - h) Ausschluss aus dem Verein (§4 Nr. 3 d der Disziplinarordnung des Vereins).

- §5 Beteiligte am Verfahren sind alle Personen und Organe, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Der Vorstand bzw. der Vereinsrat entscheidet darüber, wer Beteiligter ist.
- §6 Es wird im schriftlichen Verfahren nach öffentlicher Sitzung entschieden. Eine mündliche Verhandlung findet statt
- wenn sie vom Beschuldigten beantragt wird
  - wenn sie vom jeweiligen Vorsitzenden angeordnet oder vom Vorstand bzw. vom Vereinsrat beschlossen wird.
- §7 Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich. Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich. Zur mündlichen Verhandlung ist der Beschuldigte zu laden. Erscheint er nicht, wird ohne ihn verhandelt. Die Ladung des Beschuldigten ist zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage.
- §8 Dem Beschuldigten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist zu äußern. Beteiligte und Zeugen können zur Stellungnahme aufgefordert oder zur mündlichen Verhandlung geladen werden.
- §9 Die Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie sind dem Beschuldigten und den Beteiligten (§5) zuzustellen. Außerdem sind alle Entscheidungen im Mitteilungsblatt des SV Arnegg 1923 e.V. zu veröffentlichen.
- §10 Der Vorstand hat die Strafen zu vollstrecken und entstandene Kosten einzuziehen.
- §11 Inkrafttreten  
Die Disziplinarordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1985 ab sofort in Kraft.

## **Ehrungsordnung** **des** **Sportverein Arnegg 1923 e.V.**

- §1 Der SV Arnegg 1923 e.V. kann Mitglieder und andere Persönlichkeiten ehren, die sich um die Bestrebungen und die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- §2 Die Ehrungen erfolgen durch Verleihung:
- a) der Vereinsnadel in Silber
  - b) der Vereinsnadel in Gold
  - c) von Urkunden
  - d) der Verdienstmedaille in Bronze
  - e) der Verdienstmedaille in Silber
  - f) der Verdienstmedaille in Gold
  - g) der Ehrenmitgliedschaft
  - h) der Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden
- §3 Bei Mitgliedern sind die Voraussetzungen für die Ehrungen folgende:
- a) für die Vereinsnadel in Silber:  
Eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
  - b) für die Vereinsnadel in Gold:  
Eine 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
  - c) für die Urkunde für 50-jährige bzw. 60-jährige Mitgliedschaft im Verein:  
Eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 50 bzw. 60 Jahren im Verein
  - d) für die Verdienstmedaille in Bronze:  
Eine 10-jährige Tätigkeit in einem Organ des Vereins
  - e) für die Verdienstmedaille in Silber:  
Eine 15-jährige Tätigkeit in einem Organ des Vereins
  - f) für die Verdienstmedaille in Gold:  
Eine 20-jährige Tätigkeit in einem Organ des Vereins
  - g) für die Ehrenmitgliedschaft:  
Eine langjährige selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein und der damit verbundene Erwerb von außergewöhnlichen Verdiensten.

h) für den Ehrenvorsitzenden:

Nach langjähriger Amtszeit als Vorsitzender Ernennung durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§4 Der Vorstand schlägt die Ehrungen vor und der Vereinsrat beschließt sie (Ausnahme: §3 h der Ehrungsordnung).

Für die Ehrungen anrechenbare Mitgliedsjahre beginnen mit dem Eintritt in den Verein. (Stichtag 01.01.2000)

Die Unterbrechung einer Tätigkeit als Mitglied eines Vereinsorgans bis zu zwei Jahren bewirkt bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit die Fortschreibung der Funktionärsjahre.

§5 Das die Mitgliederkartei führende Vorstandsmitglied hält alle für Ehrungen wichtigen Daten fest und unterbreitet dem Vorstand am Jahresende eine Liste mit den zu Ehrenden.

§6 Die anstehenden Ehrungen werden in der jährlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer Feier vom Vorsitzenden vorgenommen.

§7 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ansonsten haben sie aber dieselben Pflichten und Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§8 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Ehrungen besteht nicht.

§9 Übergangsvorschrift: Ehrungen, die der Verein vor Inkraftsetzung dieser Ehrungsordnung ausgesprochen hat, bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

§10 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1985 ab sofort in Kraft.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2001

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2006

# Jugendordnung des Sportverein Arnegg 1923 e. V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Sportverein Arnegg 1923 e. V.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß Ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mit beteiligt werden.

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

## § 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

### 1. Aufgaben

- a) Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

### 2. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Abteilungsjugendleiter/innen werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt.

### 3. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

### 4. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen des Vereins gestellt werden. Die Anträge sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem /der Vereinsjugendleiter/in einzureichen.

## § 5 Jugendvorstand

### 1) Dem Jugendvorstand gehören an:

- der oder die Vereinsjugendleiter/in (Gesamtjugendleiter/in)
- der oder die Stellvertreter/in des / der Vereinsjugendleiters/in (Gesamtjugendleiter/in)
- die Vereinsjugendsprecherin / der Vereinsjugendsprecher
- der oder die Kassierer/in der Jugendkasse
- der oder die Schriftführer/in
- den Abteilungsjugendleiter / Abteilungsjugendleiterinnen
- bis zu 4 weitere Mitglieder

Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 2) Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendrates
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit
- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergischer Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Information- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen



- Behandlung beziehungsweise Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

### 3) Arbeitsweise

Der / die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandesberatung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

### 4) Zusätzliche Mitarbeiter/innen

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen

## § 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in (Gesamtjugendleiter/in) und Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsrat.

## § 7 Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in im Jugendvorstand mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendvorstand zu bestätigen ist.

## § 8 Jugendkasse

- 1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Führung der Jugendkasse wird auf eine Person des Jugendausschusses übertragen.
- 2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich, mit den ihr direkt zur Verfügung stehenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlich als Empfänger der Zuschüsse für die jugendpflegerischen Maßnahmen.
- 4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.
- 5) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Er ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können. Ein Eingriffsrecht des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mittel nicht gemäß der Vereinssatzung verwendet werden.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung beziehungsweise Änderung der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsrat in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendvollversammlung vom 22. Januar 1993 sofort in Kraft.

Geändert mit Beschluss der Jugendvollversammlung vom 13.03.2009

## **Finanzordnung** **des** **Sportverein Arnegg 1923 e.V.**

### §1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

### §2 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.
2. Jede Abteilung erstellt für das kommende Geschäftsjahr ihren Haushaltsplanentwurf (Satzung §13 Nr. 5.1). Darin müssen notwendige Mittel aus der Vereinskasse beim Vorstand beantragt und alle vorhandenen und erhofften Mittel aufgeführt werden.
3. Der Haushaltsplanentwurf muss dem Vorstand am 1. September des Vorjahres vorliegen.
4. Der Vorstand berät die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen und übernimmt sie als Teil in den Haushaltsplanentwurf des Vereins.
5. Der Vereinsrat verabschiedet den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit (§9 Nr. 3 a der Satzung).
6. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt auch für die Pläne der Abteilungen in sich.

### §3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und das Vermögen und die Schulden aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Die Abteilungen legen dem Vorstand bis zum 15. Februar einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor (§13 Nr. 5 der Satzung). Zuvor muss die Kassenführung durch die gewählten Kassenprüfer im Sinne von §16 Nr. 2 der Satzung geprüft sein. Im Falle von Mängeln wird nach §16 Nr. 3 der Satzung verfahren. Der Kassenbericht soll so gestaltet sein, dass seine Konten und Positionen mit denen des Haushaltsplanes möglichst leicht zu vergleichen sind. Nach Genehmigung durch den Vorstand übernimmt der Schatzmeister die Kassenberichte der Abteilungen in den Jahresabschluss des Vereins.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand einen Bericht über das Prüfungsergebnis. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

#### §4 Schatzmeister und Abteilungskassierer

1. Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
2. Der / die Schatzmeister/in überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.
3. Der / die Schatzmeister /in und die Vorsitzenden sind gegenüber den Kassierern der Abteilungen weisungsbefugt. Die Weisungen müssen schriftlich erfolgen.

#### §5 Zahlungsanweisungen

Der / die Schatzmeister/in leistet Zahlungen auf Anweisung der Vorsitzenden. Die Abteilungskassierer leisten Zahlungen auf Anweisung des Abteilungsleiters im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.

#### §6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

#### §7 Konten bei Banken

- 1)
  - a) Der Verein unterhält Konten bei ortsansässigen Geldinstituten. Kontoinhaber ist immer der SV Arnegg 1923 e.V.. Zeichnungsberechtigt sind die Vertreter des Vereins entsprechend der Satzung.
  - b) Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 2)
  - a) Abteilungen dürfen mit Zustimmung des Vorstandes Konten bei oben genannten Geldinstituten eröffnen und unterhalten. Die Konten müssen auf SV Arnegg 1923 e.V. lauten und dürfen den Namen der Abteilung als Zusatz tragen. Zeichnungsberechtigt sind die Vertreter des Vereins entsprechend der Satzung, sowie mit Zustimmung des Vorstandes der jeweilige Abteilungskassier und der Abteilungsleiter.
  - b) Eine Überziehung der Abteilungskonten ist nicht gestattet.
  - c) Guthaben sind im Einvernehmen mit dem Schatzmeister, dem ein weisungsrecht zusteht (§4 Nr. 3 der Finanzordnung), möglichst gewinnbringend anzulegen. Auf die Liquidität ist dabei zu achten.

## §8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten über den Rahmen des Haushaltsplanes hinaus ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) Den bis zu 4 gleichberechtigten Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.000, – €. Der Vereinsrat ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.
- b) dem Schatzmeister gemeinsam mit 2 Vorsitzenden bis zu einer Summe von 4.000,00 €. Der Vereinsrat ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.
- c) Rechtsverbindlichkeiten über 4.000,- € pro Geschäftsjahr außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen der Genehmigung des Vereinsrats.

Dauerschuldverhältnisse und Verträge beschließt der Vorstand.

## §9 Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten. Hauptamtliche Mitarbeiter können angemessen entlohnt werden.

Übungsleiter können für ihre Tätigkeit mit einem geringen / angemessenen Betrag entlohnt werden. Der Betrag wird mit den Abteilungsleitern in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand vor Aufnahme der Tätigkeit festgelegt. (Die Festschreibung des Stundensatzes wird im Protokoll der Vereinsratsitzung festgehalten.)

Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können mit Beschluss des Vorstandes und im Rahmen der **haushaltsrechtlichen Möglichkeiten** angemessen vergütet werden. Auf Grundlage eines Dienstvertrages oder der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.).

Das jährliche Entgelt (Übungsleiterzuwendung inkl. Kilometergeld und sonstige Auslagen, alles gemäß Aufzeichnung) darf die gesetzlich festgelegte steuerfreie Grenze nicht überschreiten.

Übungsleiter, die noch für andere Vereine tätig sind, müssen dies zwingend beim SVA angeben.

Arbeitseinsatz in Abteilungen (z.B. Umbau- und / oder Renovierungs-Maßnahmen können nach vorheriger Vereinbarung mit einem geringen / angemessenen Betrag entlohnt werden.

Die Festschreibung des Stundensatzes wird im Protokoll der jeweiligen Abteilungsversammlung nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand festgehalten.

Das Mitglied / der Übungsleiter hat ein Recht auf Auszahlung. Bei Verzicht der Auszahlung stellt der Verein eine Spendenbescheinigung aus.

## §10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1985 ab sofort in Kraft.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. April 2001  
Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. April 2003  
Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2005  
Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2010  
Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. April 2017  
Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April.2022

## Beitragsordnung

### des Sportverein Arnegg 1923 e.V.

#### §1

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. (§6 Nr. 1a der Satzung des Vereins)
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (§6 1b der Satzung des Vereins)
3. Neu eintretende Mitglieder werden mit Beginn des **Halbjahres** beitragspflichtig, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird (§4 Nr. 2b der Satzung des Vereins)

#### §2

Die Höhe des Mitgliederbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (§6 Nr. 2 der Satzung des Vereins)

#### §3

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind ermäßigt
  - a) bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre
  - b) bei Studierenden und Auszubildenden über 18 Jahren
  - c) bei Wehrdienstleistenden
  - d) beim Familienbeitrag
  - e) bei Ehepaaren
  - f) für Alleinerziehende mit Kindern
  - g) Für Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahrs
- 2) Stichtag für die Feststellung des Beitragsalters ist der 31.12. des Vorjahres.

#### §4

Die gültigen Beitragssätze für ein Jahr lauten:

#### **Jahresbeitrag in Euro ab 2010**

	<b>Einzug</b>	<b>Rechnung</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>66,00</b>	<b>72,00</b>
<b>Jugendliche</b> bis 18 Jahre, <b>Studierende</b> bis 23 Jahre (auf Antrag)	<b>33,00</b>	<b>36,00</b>
<b>Azubi, Studierende</b> bis 30 Jahre, <b>Senioren ab 65</b> und <b>Schwerbehinderte</b> (auf Antrag)	<b>44,00</b>	<b>48,00</b>
<b>Familienbeitrag</b> Ehepaar + Kinder bis 18 Jahre od. Abitur (auf Antrag)	<b>132,00</b>	<b>144,00</b>
<b>Alleinerziehende</b> mit Kindern bis 18 Jahre od. Abitur (auf Antrag)	<b>64,00</b>	<b>70,00</b>
<b>Ehepaar/Lebensgemeinschaft</b>	<b>121,00</b>	<b>132,00</b>
<b>Eltern Kind Turnen</b> (1x Erw. Beitrag für Mutter oder Vater)	<b>66,00</b>	<b>72,00</b>
<b>zuzüglich Kind (bis zum 4 Lebensjahr)</b>	<b>11,00</b>	<b>12,00</b>
<b>Ausnahme: es besteht schon Fam.-Beitrag</b>		
<b>Ehrenmitglieder (nur Beitrag im HV)</b>	<b>frei</b>	<b>frei</b>
<small>(Eine langjährige selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein und der damit verbundenen Erwerb von außergewöhnlichen Verdiensten – auf Antrag des Vorstands)</small>		
<b>Schiedsrichter (nur Beitrag im HV)</b>	<b>frei</b>	<b>frei</b>

§5 Fälligkeit des Mitgliederbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem 01. Februar für das ganze Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
2. Auf die Fälligkeit und den Einzug wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Blaustein und in den Vereinsnachrichten hingewiesen.

§6 Neu eintretende Mitglieder haben nach §1 c der Beitragsordnung für den Teil des Jahres, dem sie dem Verein als Mitglied angehören, Beitrag zu zahlen und zwar:

- Eintritt 01.01. bis 30.06. eines Jahres den vollen Jahresbeitrag  
Eintritt 01.07. bis 31.12. eines Jahres den halben Jahresbeitrag  
Dieselbe Regelung gilt für die Abteilungsbeiträge, sofern von den Abteilungen kein anderer Beitragseinzugmodus festgelegt wird.

§7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag oder Teile desselben zurückerstattet.

§8 Einzug der Beiträge

Der Beitrag wird im Abbuchungsverfahren eingezogen.

Mitglieder, die am Beitragseinzug teilnehmen, zahlen nur 11 Monatsbeiträge.

Mitglieder, die nicht am Einzug teilnehmen, wird der volle Jahresbeitrag also 12 Monatsbeiträge in Rechnung gestellt.

Entstehende Mahngebühren (ab der 1. Mahnung 3 €) gehen zu Lasten des Mitglieds.

Aufnahmegebühr und Umlagen (§6 Nr. 2 der Satzung des Vereins) werden gesondert in Rechnung gestellt.

§9

Die Höhe von Zusatzbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen setzen die Abteilungsversammlungen fest (§6 Nr. 3 der Satzung des Vereins).

Der Einzug von Zusatzbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen der einzelnen Abteilungen erfolgt entsprechend §8 Nr. 1 dieser Beitragsordnung.

Soll diese Beitragsordnung oder Teile von ihr auf das Verfahren in einer Abteilung nicht angewandt werden, so ist die Abweichung von der Abteilungsversammlung zu beschließen und in der Abteilungsordnung niederzulegen. Dabei ist ausdrücklich auf die Abweichung von der Beitragsordnung hinzuweisen.

§10 Die abzuführenden Beiträge an den WLSB und die Fachverbände sind im Mitgliedsbeitrag enthalten oder werden mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

§11 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.



§12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1985 ab sofort in Kraft.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2001.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2003.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.2004.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2006.

Inkrafttreten ab 01.01.2007.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010.

Inkrafttreten ab 01.01.2011.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2017.

Inkrafttreten ab 01.01.2018.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2018.

Inkrafttreten ab 01.01.2019.